

INHALT

Akten Papst Franziskus

- Art. 18 Botschaft von Papst Franziskus zum 30. Welttag der Kranken am 11. Februar 2022 54

Erlasse des Bischofs

- Art. 19 Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 5. November 2021 57
- Art. 20 Beschlüsse der 20. und 21. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung
der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-O) 58

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 21 Video mit dem Wort des Bischofs zur österlichen Bußzeit 62
- Art. 22 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmenden am 13. März 2022 62
- Art. 23 Verwaltungsverfahren für die Ausschreibung und Vergabe von Orgelbauleistungen 63
- Art. 24 Aktualisierte Sitzungstermine diözesaner Gremien 2022 68
- Art. 25 Bekanntmachung des Wahlvorstandes zum Ergebnis der Wahl der Vertreter
der Dienstnehmer in der Zentralen Kommission der Zentral-KODA für die
Region Nordrhein-Westfalen 67
- Art. 26 Veröffentlichung freier Stellen für Pfarrer und Pastoralreferentinnen/-referenten 70
- Art. 27 Personalveränderungen 71
- Art. 28 Unsere Toten 73

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 29 Beschluss der Regionalkommission Nord am 22. November 2021 75

Akten Papst Franziskus

Art. 18

Botschaft von Papst Franziskus zum 30. Welttag der Kranken am 11. Februar 2022

*»Seid barmherzig, wie auch euer Vater barmherzig ist!« (Lk 6,36).
Steht denen bei, die auf einem Weg der Nächstenliebe leiden*

Liebe Brüder und Schwestern,

vor dreißig Jahren rief der heilige Johannes Paul II. den Welttag der Kranken ins Leben, um das Volk Gottes, die katholischen Gesundheitseinrichtungen und die Zivilgesellschaft für die Notwendigkeit zu sensibilisieren, den Kranken und denen, die sie pflegen, Aufmerksamkeit zu schenken¹.

Wir sind dem Herrn dankbar für den Weg, der in all diesen Jahren in den Teilkirchen der Welt zurückgelegt worden ist. Es wurden viele Fortschritte erzielt, aber es bleibt noch viel zu tun, um sicherzustellen, dass alle Kranken, selbst an den Orten und in den Situationen größter Armut und Ausgrenzung, die nötige medizinische Versorgung und auch die seelsorgerische Begleitung erhalten, damit sie die Zeit der Krankheit in Vereinigung mit dem gekreuzigten und auferstandenen Christus leben können. Möge der 30. Welttag der Kranken, dessen Abschlussfeier wegen der Pandemie nicht in Arequipa in Peru, sondern im Petersdom im Vatikan stattfinden wird, uns helfen, in der Nähe und im Dienst an den Kranken und ihren Familien zu wachsen.

1. Barmherzig wie der Vater

Das für diesen dreißigsten Welttag gewählte Thema *»Seid barmherzig, wie auch euer Vater barmherzig ist« (Lk 6,36)*, lässt uns vor allem auf Gott schauen, der *»reich ist an Erbarmen« (Eph 2,4)* und der seine Kinder immer mit väterlicher Liebe betrachtet, auch wenn sie sich weit von ihm entfernen. Die Barmherzigkeit ist in der Tat der Name Gottes schlechthin, die ihr Wesen nicht in Form eines gelegentlichen Gefühls zum Ausdruck bringt, sondern als eine Kraft, die in allem, was er tut, präsent ist. Sie ist Stärke und Zärtlichkeit zugleich. Deshalb können wir mit Staunen und Dankbarkeit sagen, dass die Barmherzigkeit Gottes sowohl die Dimension der Vaterschaft als auch die der Mutterschaft in sich trägt (vgl. *Jes 49,15*), denn er kümmert sich um uns mit der Kraft eines Vaters und der Zärtlichkeit einer Mutter, immer darauf bedacht, uns neues Leben im Heiligen Geist zu schenken.

2. Jesus, Barmherzigkeit des Vaters

Der größte Zeuge für die barmherzige Liebe des Vaters gegenüber den Kranken ist sein einziger Sohn. Wie oft berichten die Evangelien von den Begegnungen Jesu mit Menschen, die an verschiedenen Krankheiten leiden! Er *»zog in ganz Galiläa umher, lehrte in den Synagogen, verkündete das Evangelium vom Reich und heilte im Volk alle Krankheiten und Leiden« (Mt 4,23)*. Wir können uns fragen: Warum ist diese besondere Aufmerksamkeit Jesu für die Kranken so groß, dass sie auch zur Hauptaufgabe der Apostel wird, die vom Meister gesandt wurden, um das Evangelium zu verkünden und die Kranken zu heilen? (vgl. *Lk 9,2*).

Ein Denker des zwanzigsten Jahrhunderts schlägt eine Motivation vor: *»Der Schmerz isoliert un-*

1) Vgl. Hl. Johannes Paul II., *Brief an Kardinal Fiorenzo Angelini, Präsident des Päpstlichen Rates für die Pastoral im Krankendienst, anlässlich der Einführung des Welttages der Kranken* (13. Mai 1992).

umschränkt, und aus dieser unumschränkten Isolation entsteht der Appell an den anderen, der Anruf an den anderen«². Wenn ein Mensch durch Krankheit Gebrechlichkeit und Leid am eigenen Leib erfährt, wird auch sein Herz schwerer, die Angst wächst, die Fragen mehren sich, und die Frage nach dem Sinn hinter allem, was geschieht, wird dringlicher. Wie können wir in diesem Zusammenhang nicht an die vielen kranken Menschen denken, die in dieser Zeit der Pandemie die letzte Etappe ihres Lebens in der Einsamkeit einer Intensivstation verbracht haben, sicherlich betreut von großherzigem medizinischem Personal, aber weit weg von ihren engsten Angehörigen und den wichtigsten Menschen in ihrem irdischen Leben? Deshalb ist es so wichtig, Zeugen der Nächstenliebe Gottes an unserer Seite zu haben, die nach dem Beispiel Jesu, der Barmherzigkeit des Vaters, das Öl des Trostes und den Wein der Hoffnung auf die Wunden der Kranken gießen³.

3. *Berührung des leidenden Fleisches Christi*

Die Aufforderung Jesu, barmherzig zu sein wie der Vater, hat für Beschäftigte im Gesundheitswesen eine besondere Bedeutung. Ich denke an die Ärzte, Krankenschwestern und -pfleger, an die Laboranten, an alle, die mit der Pflege und Behandlung von Kranken zu tun haben, sowie an die vielen Ehrenamtlichen, die ihre kostbare Zeit den Leidenden widmen. Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitswesens, Ihr Dienst an den Kranken, den Sie mit Liebe und Kompetenz ausüben, geht über die Grenzen Ihres Berufs hinaus und wird zu einer Sendung. Ihre Hände, die das leidende Fleisch Christi berühren, können ein Zeichen für die barmherzigen Hände des Vaters sein. Seien Sie sich der großen Würde Ihres Berufs bewusst, aber auch der Verantwortung, die er mit sich bringt.

Danken wir dem Herrn für die Fortschritte, die die medizinische Wissenschaft vor allem in jüngster Zeit gemacht hat: Neue Technologien haben es möglich gemacht, therapeutische Wege zu finden, die für die Kranken von großem Nutzen sind; die Forschung leistet weiterhin ihren wertvollen Beitrag zur Überwindung alter und neuer Pathologien; die Rehabilitationsmedizin hat ihre Kenntnisse und Fähigkeiten weit fortentwickelt. All dies darf jedoch niemals die Einzigartigkeit eines jeden Patienten mit seiner Würde und seinen Schwächen verdecken⁴. Der Patient ist immer wichtiger als seine Krankheit, und deshalb kann jeder therapeutische Ansatz nicht darauf verzichten, dem Patienten, seiner Geschichte, seinen Ängsten und Befürchtungen zuzuhören. Auch wenn es nicht möglich ist zu heilen, ist es immer möglich zu pflegen, es ist immer möglich zu trösten, es ist immer möglich, den Patienten eine Nähe spüren zu lassen, die das Interesse an der Person noch vor ihrer Pathologie zeigt. Deshalb hoffe ich, dass die Ausbildung des Gesundheitspersonals zum Zuhören und zu menschlichen Beziehungen befähigt.

4. *Orte der Pflege, Häuser der Barmherzigkeit*

Der Welttag der Kranken ist auch eine gute Gelegenheit, unsere Aufmerksamkeit auf Orte der Pflege zu richten. Die Barmherzigkeit gegenüber den Kranken hat die christliche Gemeinschaft im Laufe der Jahrhunderte dazu veranlasst, unzählige „Herbergen des barmherzigen Samariters“ zu eröffnen, in denen Kranke aller Art aufgenommen und behandelt werden konnten, insbesondere diejenigen, die keine Lösung für ihre Gesundheitsprobleme finden konnten, sei es, weil sie mittellos oder sozial ausgegrenzt waren oder weil die Behandlung bestimmter Krankheiten schwierig war. Unter solchen Situationen leiden vor allem Kinder, ältere und gebrechlichere Menschen. Barmherzig wie der Vater, haben viele Missionare die Verkündigung des Evangeliums mit dem Bau

2) E. Lévinas, »Une éthique de la souffrance«, in *Souffrances. Corps et âme, épreuves partagées*, hrg. von J.-M. von Kaenel, Autrement, Paris 1994, S. 133-135.

3) Vgl. Römisches Messbuch, italienische 3. Aufl.: Wochentagspräfatation VIII „Gesù buon samaritano“ („Jesus, der barmherzige Samariter“).

4) Vgl. *Ansprache an den italienischen Verband der Ärzte- und Zahnärztekammern*, 20. September 2019.

von Krankenhäusern, Behandlungszentren und Pflegeeinrichtungen verbunden. Dies sind wertvolle Werke, durch die die christliche Nächstenliebe Gestalt angenommen hat und die Liebe Christi, die von seinen Jüngern bezeugt wurde, glaubwürdiger geworden ist. Ich denke dabei vor allem an die Menschen in den ärmsten Teilen der Welt, wo man manchmal weite Strecken zurücklegen muss, um Behandlungszentren zu finden, die trotz begrenzter Mittel das anbieten, was verfügbar ist. Es gibt noch viel zu tun, und in einigen Ländern ist eine angemessene Behandlung nach wie vor ein Luxus. Die fehlende Verfügbarkeit von Impfstoffen gegen Covid-19 in den ärmsten Ländern zum Beispiel, aber noch mehr die fehlende Behandlung von Krankheiten, die viel einfachere Medikamente erfordern.

In diesem Zusammenhang möchte ich die Bedeutung der katholischen Gesundheitseinrichtungen bekräftigen: Sie sind ein kostbarer Schatz, den es zu bewahren und zu unterstützen gilt; ihre Präsenz hat sich in der Geschichte der Kirche durch ihre Nähe zu den ärmsten Kranken und den am meisten vergessenen Situationen ausgezeichnet⁵. Wie viele Gründerinnen und Gründer von Ordensfamilien haben den Hilferuf ihrer Brüder und Schwestern gehört, die keinen Zugang zu medizinischer Versorgung haben oder schlecht behandelt werden, und haben ihr Möglichstes getan, um ihnen zu helfen! Auch heute noch ist ihre Anwesenheit selbst in den fortschrittlichsten Ländern ein Segen, denn sie können nicht nur die Sorge um den Leib mit all der notwendigen Kompetenz anbieten, sondern immer auch jene Nächstenliebe, bei der die Kranken und ihre Familien im Mittelpunkt stehen. In einer Zeit, in der die Wegwerfkultur weit verbreitet ist und das Leben nicht immer als würdig anerkannt wird, um angenommen und gelebt zu werden, können diese Strukturen als Häuser der Barmherzigkeit beispielhaft sein, indem sie selbst die zerbrechlichste Existenz von ihrem Anfang bis zu ihrem natürlichen Ende schützen und pflegen.

5. Pastorale Barmherzigkeit: Präsenz und Nähe

Im Laufe dieser dreißig Jahre wurde auch der unverzichtbare Dienst der Krankenpastoral zunehmend anerkannt. Wenn die schlimmste Benachteiligung der Armen - und die Kranken sind arm an Gesundheit - der Mangel an geistlicher Zuwendung ist, können wir nicht umhin, ihnen die Nähe Gottes, seinen Segen, sein Wort, die Feier der Sakramente und das Angebot eines Weges des Wachstums und der Reifung im Glauben anzubieten⁶. In diesem Zusammenhang möchte ich daran erinnern, dass die Nähe zu den Kranken und ihre seelsorgerische Betreuung nicht nur die Aufgabe einiger besonders beauftragter Seelsorger ist; der Krankenbesuch ist eine Aufforderung Christi an alle seine Jünger. Wie viele kranke und alte Menschen leben zu Hause und warten auf Besuch! Der Dienst des Trostes ist die Aufgabe eines jeden Getauften, eingedenk der Worte Jesu: »Ich war krank und ihr habt mich besucht« (Mt 25,36).

Liebe Brüder und Schwestern, der Fürsprache Marias, dem Heil der Kranken, vertraue ich alle Kranken und ihre Familien an. In Vereinigung mit Christus, der den Schmerz der Welt auf sich nimmt, mögen sie Sinn, Trost und Zuversicht finden. Ich bete für alle Mitarbeiter des Gesundheitswesens, dass sie, reich an Barmherzigkeit, den Patienten zusammen mit einer angemessenen Pflege ihre geschwisterliche Nähe anbieten mögen.

Euch allen erteile ich von Herzen den Apostolischen Segen.

Rom, St. Johannes im Lateran, 10. Dezember 2021, Gedenktag Unserer Lieben Frau von Loreto.

Franciscus

5) Angelus in der Gemelli-Klinik, 11. Juli 2021.

6) Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium* (24. November 2013), 200.

Erlasse des Bischofs

Art. 19 **Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 5. November 2021**

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 5. November 2021 beschlossen:

I. Übernahme der ab dem 1. August 2021 beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 7. Oktober 2021 zu den Änderungen in der Anlage 7 zu den AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen festgesetzt werden. Dies schließt die Zeitpunkte, die in der Übergangsregelung, Teil III des Beschlusses vom 07. Oktober 2021, beschlossen wurden, ein.

II. Weitergeltung des Abschnittes F der Anlage 7 AVR in der am 31.07.2021 geltenden Fassung

Der im Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen geltende Abschnitt F in der am 31.07.2021 geltenden Fassung der Anlage 7 AVR gilt nach § 5 Satz 3 Abschnittes I des Teils II (Besonderer Teil) der Anlage 7 AVR in der am 01.08.2021 geltenden Fassung fort und wird als Abschnitt J dieses Teils II weitergeführt.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

IV. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, 12.01.2022

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 20 **Beschlüsse der 20. und 21. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-O)**

- I.) Die 20. und 21. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes haben die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

Teil 1: Beschlüsse der 20. Delegiertenversammlung 2020

1. § 1 der AK-O wird um folgenden neuen Absatz 4a ergänzt:

„(4a) Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist auch die Beratung und Beschlussfassung zu arbeitsrechtlichen Regelungen durch Tarifverträge anderer Tarifvertragsparteien nach §§ 3ff AEntG, die durch gesetzliche Regelung einem Zustimmungserfordernis durch paritätisch besetzte Kommissionen zur Festlegung von Arbeitsbedingungen auf der Grundlage kirchlichen Rechts für den Bereich kirchlicher Arbeitgeber in der Pflegebranche gebildet sind, unterliegen.“

2. § 7 Absatz 7 der AK-O erhält folgende neue Fassung:

„¹Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite leitet die Mitarbeiterseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Die Verantwortung für das Budget der Mitarbeiterseite und für die Umsetzung des Budgets der Mitarbeiterseite liegt beim Leitungsausschuss. ³Er legt die Richtlinien für die Führung der laufenden Geschäfte fest und ist für die Fach- und Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Mitarbeiterseite verantwortlich. ⁴Die Fach- und Dienstaufsicht ist im Rahmen der geltenden Gesetze und tariflichen Bestimmungen wahrzunehmen. ⁵Er organisiert die Kommunikation auf der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission.“

3. § 7 Absatz 8 der AK-O erhält folgende neue Fassung:

„¹Der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite leitet die Dienstgeberseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Die Verantwortung für das Budget der Dienstgeberseite und für die Umsetzung des Budgets der Dienstgeberseite liegt beim Leitungsausschuss. ³Er legt die Richtlinien für die Führung der laufenden Geschäfte fest und ist für die Fach- und Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Dienstgeberseite verantwortlich. ⁴Die Fach- und Dienstaufsicht ist im Rahmen der geltenden Gesetze und tariflichen Bestimmungen wahrzunehmen. ⁵Er organisiert die Kommunikation auf der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission.“

4. § 10 der AK-O erhält folgende neue Fassung:

„§ 10 Geschäftsstellen

(1) ¹Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite haben jeweils eigene Geschäftsstellen. ²Diese sind mit eigenen Mitarbeiter(innen) besetzt, die nicht Mitglied der Kommission sind und die beim Deutschen Caritasverband e.V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. ³Entscheidungen über diese Dienstverhältnisse trifft der Leitungsausschuss der jeweiligen Seite. ⁴In Ausnahmefällen können für die Seiten der Kommission auch Personen auf Honorarbasis tätig werden.

(2) ¹Die Geschäftsstellen beraten und unterstützen die Mitglieder der jeweiligen Seite der Bundeskommission und der Regionalkommissionen bei der Beschlussfassung und die jeweiligen Leitungsausschüsse bei deren Aufgaben. ²Die jeweilige Geschäftsstelle führt die

laufenden Geschäfte der eigenen Seite entsprechend der vom Leitungsausschuss festgelegten Richtlinien.

(3) Die Personen können mit Zustimmung der eigenen Seiten beratend an den Sitzungen der Kommissionen und der Ausschüsse, sowie den internen Beratungen teilnehmen.“

5. § 13 der AK-O wird um folgenden neuen Absatz 9 ergänzt:

„(9) Für die Beratungen und Beschlüsse nach § 1 Abs. 4a ist die Bundeskommission zuständig.“

6. § 16 der AK-O wird um folgenden neuen Absatz 1a ergänzt:

„(1a) Beschlüsse der Kommission nach § 1 Absatz 4a bedürfen jeweils einer Mehrheit von zwei Drittel ihrer Mitglieder.“

7. § 18 Abs. 7 Satz 3 AK-O erhält folgende neue Fassung:

„³Der erweiterte Vermittlungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.“

8. § 23 erhält folgende neue Fassung:

„§ 23 Budget

(1) Über das Budget der Arbeitsrechtlichen Kommission entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes die Delegiertenversammlung.

(2) ¹Das Budget für die Arbeitsrechtliche Kommission ist Teil der Finanzmittel des Deutschen Caritasverbandes, für die der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes verantwortlich ist. ²Der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes überträgt die Verantwortung für die Teilbudgets der Arbeitsrechtlichen Kommission auf die Mitglieder der beiden Leitungsausschüsse bzw. die Kommissionsgeschäftsführung. ³Kosten, die durch Entscheidungen der Leitungsausschüsse bzw. der Kommissionsgeschäftsführung im Rahmen der übertragenen Aufgaben entstehen, sind aus den jeweiligen Teilbudgets zu tragen.

(3) ¹Die Leitungsausschüsse der beiden Seiten und die Kommissionsgeschäftsstelle können für den Umgang mit ihren jeweiligen Teilbudgets ein eigenes Regelwerk erstellen. ²Das Regelwerk steht unter dem Genehmigungsvorbehalt des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes.

(4) ¹Die Höhe des Budgets für die jeweilige Amtsperiode soll abgestimmt auf Basis der bedarfsorientierten Planung festgelegt werden. ²Zwingende Beteiligte der Budgetplanung sind der Finanz- und Personalvorstand, die beiden Leitungsausschüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Leitungen der seitigen Geschäftsstellen, sowie der/die Kommissionsgeschäftsführer/in.

(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission berichtet über den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes der Delegiertenversammlung jährlich von ihrer Arbeit und legt einen Rechenschaftsbericht vor.“

9. § 24 AK-O erhält folgende neue Fassung:

„¹Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. ²Abweichend zu Satz 1 treten § 1 Abs. 4a, § 16 Abs. 1a und § 13 Abs. 9 am 1. November 2020 in Kraft.“

10. § 2 Absatz 1 Satz 2 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite wird wie folgt neu gefasst:

„²Er wird von der Mitgliederversammlung der Mitarbeiterseite gewählt.“

11. § 2 Absatz 1 Satz 3 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3 und der bisherige Satz 5 zu Satz 4.

12. § 7 Absatz 1 Satz 1 der Wahlordnung Mitarbeiterseite erhält folgende neue Fassung:

„¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) aus, welches Mitglied einer Regionalkommission, aber nicht Mitglied der Bundeskommission ist, so wählt die Mitarbeiterseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Officialatsbezirk Oldenburg.“

13. § 7 Absatz 2 Satz 1 der Wahlordnung Mitarbeiterseite erhält folgende neue Fassung:

„¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) aus, welches Mitglied einer Regionalkommission und Mitglied der Bundeskommission ist, so wählt die Mitarbeiterseite der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Officialatsbezirk Oldenburg für die jeweilige Regionalkommission und Bundeskommission nach.“

14. § 7 Absatz 2 der Wahlordnung Mitarbeiterseite erhält folgende neue Sätze 2 und 3:

„²War ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) bereits Mitglied der Regionalkommission und soll dieses auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Officialatsbezirk Oldenburg für das ausgeschiedene Mitglied in der Bundeskommission nachrücken, so wählt die Mitarbeiterseite der Bundeskommission dieses Mitglied für den Rest der Amtsperiode nach. ³Auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Officialatsbezirk Oldenburg wählt die jeweilige Regionalkommission hier nach ein weiteres Mitglied nach, welches ausschließlich Mitglied in der Regionalkommission ist.“ Der bisherige Satz 2 in § 7 Absatz 2 der Wahlordnung Mitarbeiterseite wird zu Satz 4.

15. § 2 Absatz 1 Satz 2 der Wahlordnung der Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„²Er wird von der Mitgliederversammlung der Dienstgeberseite gewählt.“

Teil 2: Beschlüsse der 21. Delegiertenversammlung 2021

1. § 12 AK-O erhält folgende neue Fassung:

„§ 12 Arbeitsweise

(1) ¹Die Sitzungen der Bundeskommission, der Regionalkommissionen, der Leitungsausschüsse und der Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf und als Präsenzsitzungen statt. ²Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(2) ¹Die Sitzungen können auch mittels einer Videokonferenz durchgeführt werden. ²Die Teilnehmer einer Videokonferenz haben dafür Sorge zu tragen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. ³Für Sitzungen der Bundeskommission und der Leitungsausschüsse treffen beide Leitungsausschüsse gemeinsam die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz. ⁴Für Sitzungen der Regionalkommissionen trifft der Vorsitzende im beiderseitigen Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz. ⁵Für Sitzungen der Mitgliederversammlungen treffen die jeweiligen Leitungsausschüsse diese Entscheidung. ⁶Widerspricht mindestens ein Viertel der Mitglieder der Durchführung der Sitzung mittels einer

Videokonferenz, findet eine Präsenzsitzung statt; der Widerspruch ist gegenüber der jeweiligen Geschäftsstelle in Textform abzugeben. ⁷Die Beschlussfassung und die Durchführung von Wahlen durch Abstimmung in einer Sitzung mittels Videokonferenz sind zulässig. ⁸Dies gilt auch für den Fall der geheimen Abstimmung, wenn sichergestellt ist, dass das Abstimmungsgeheimnis gewahrt ist.

(3) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung soll für die Sitzungen der Bundes- und der Regionalkommissionen drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

(4) ¹Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied zulässig. ²Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechtes ist bei Sitzungen der Bundeskommission, der Regionalkommissionen sowie der Leitungsausschüsse dem/der jeweiligen Vorsitzenden in Textform über die Kommissionsgeschäftsstelle, bei Mitgliederversammlungen an die jeweilige seitige Geschäftsstelle nachzuweisen.

(5) ¹Anträge an die jeweiligen Kommissionen können nur deren Mitglieder stellen. ²Abweichend hiervon werden Anträge nach § 14 von der (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder dem Dienstgeber oder von beiden gemeinsam gestellt.

(6) ¹Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. ²Eine Aufzeichnung ist unzulässig, es sei denn, alle anwesenden Mitglieder stimmen dem zu. ³Zu den Sitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.

(7) Die Bundeskommission, die Regionalkommissionen, die Leitungsausschüsse sowie die Mitgliederversammlungen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.“

2. In § 18 AK-O wird der folgende neue Absatz 2a eingefügt:

„(2a) ¹Anstelle von Präsenzsitzungen können die Sitzungen des Vermittlungsausschusses auch mittels Videokonferenz durchgeführt werden, wenn jeweils sichergestellt ist, dass allen Mitgliedern des Vermittlungsausschusses die technischen Mittel für die Teilnahme an der Videokonferenz zur Verfügung stehen. ²Die Teilnehmer einer Videokonferenz haben dafür Sorge zu tragen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. ³Eine Aufzeichnung ist unzulässig. ⁴Über die Durchführung einer Sitzung mittels Videokonferenz und die Auswahl der Videokonferenzsoftware entscheiden die beiden Vorsitzenden im beiderseitigen Einvernehmen.“

3. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.“

II.) Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 23.12.2021

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 21 **Video mit dem Wort des Bischofs zur österlichen Bußzeit**

Auch in diesem Jahr wird es eine Video-DVD des Fastenhirtenwortes, gesprochen von Bischof Dr. Felix Genn, geben. Sie haben so die Möglichkeit, das Video in den Gottesdiensten am ersten Fastensonntag, 5./6. März 2022, einzuspielen. Eine reine Audio-CD steht nicht zur Verfügung.

Den Datenträger können Sie bis zum 17. Februar 2022 kostenfrei bestellen beim:

Bischöflichen Generalvikariat

Abteilung Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, Tanja Schröder

Domplatz 27, 48143 Münster

Tel.: 0251 495-1191

Mail: schroeder-t@bistum-muenster.de

Der Versand erfolgt so, dass Ihnen der Datenträger spätestens am 2. März 2022 zur Verfügung steht. Ab dem 28. Februar 2022 gibt es das Fastenhirtenwort auch als Download unter <https://medien.bistum-muenster.de>. Zudem wird es ab diesem Zeitpunkt auch im YouTube-Kanal des Bistums Münster eingestellt sein. Das Video kann mit Beginn der Vorabendmessen am 5. März 2022 genutzt werden.

AZ: 150

Art. 22 **Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 13. März 2022**

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (13. März 2022) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2022 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen. Erneut werden diese Ergebnisse einzeln je Gottesdienstort (Pfarrkirche, Filialkirche usw.) eingetragen. Einen entsprechenden Zusatzbogen werden wir dem Erhebungsbogen Online beifügen.

Auch in diesem Jahr werden wir die Möglichkeit eröffnen, die Ergebnisse der Zählungen bereits im Laufe des Erhebungsjahres, nach Abschluss der Erhebungsbogenaktion 2021 in den Zusatzbogen Online einzutragen.

AZ: 107

Art. 23

Verwaltungsverfahren für die Ausschreibung und Vergabe von Orgelbauleistungen

Verwaltungsverfahren für die Ausschreibung und Vergabe von Orgelbauleistungen gemäß Artikel 4 §§ 5, 7 und Artikel 5 der Geschäftsanweisung nach § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Vorstände der Kirchengemeinden und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 1. Juli 2011 (KA 2011, Art. 142)

A. Geltungsbereich

Diese Anordnung nach Artikel 4 § 7 der GA zu § 21 VVG gilt für Orgelbauaufträge der katholischen Kirchengemeinden im nordrhein-westfälischen Teil der Diözese Münster. Die Bestimmungen des Teils D sind bei Ausschreibungen für Orgelbauleistungen als Angebotsbedingungen zu verwenden und in Orgelbauverträgen zu vereinbaren.

B. Verfahren

1. Die Neuanschaffung von Orgeln sowie Renovierungs-, Instandsetzungs- und Änderungsmaßnahmen sind im Vorfeld mit dem Referat Kirchenmusik 231/2 im Bischöflichen Generalvikariat Münster abzustimmen. Der Ablauf des Verfahrens erfolgt in nachstehender Reihenfolge:
 - a) Die Kirchengemeinde zeigt die anstehende Orgelbaumaßnahme beim Referat Kirchenmusik an.
 - b) Das Referat Kirchenmusik gibt eine fachliche Stellungnahme für das weitere Vorgehen ab und vereinbart bei Neu- und Umbauten sowie größeren Renovierungsarbeiten einen Ortstermin. Dabei wird ein Prüfbericht erstellt, der – soweit erforderlich – auch eine erste Kostenschätzung beinhaltet.
 - c) Die Kirchengemeinde fasst entsprechend § 3 Abs. 1 der Baumaßnahmenordnung einen Grundsatzbeschluss über das Planungs- und Durchführungsziel der Orgelbaumaßnahme. Die Kirchengemeinde erstellt einen Finanzierungsplan und reicht diesen mit dem Grundsatzbeschluss und der fachlichen Stellungnahme des Referates Kirchenmusik bei der Abteilung Kirchengemeinden 630 im Bischöflichen Generalvikariat ein.
 - d) Das Referat Kirchenmusik oder ein vom Referat Kirchenmusik beauftragter sachverständiger Dritter erarbeitet in Abstimmung mit der Kirchengemeinde ein Leistungsverzeichnis und leitet den Maßnahmenkatalog der Kirchengemeinde zu. Orgelbauleistungen hinsichtlich Bestandsmaßnahmen mit einem Kostenaufwand bis 15.000,- Euro (netto) können unter Einholung mindestens eines Angebotes freihändig vergeben werden. Die Beauftragung hat hierbei schriftlich oder in Textform zu erfolgen. Eine dokumentierte Marktprüfung durch die Kirchengemeinde oder Zentralrendantur ist dabei erforderlich. Bei Orgelbauleistungen, die einen Kostenaufwand von mehr als 15.000,- Euro (netto) erwarten lassen, ist eine beschränkte Ausschreibung durchzuführen. Bei einer Ausschreibungssumme ab 15.000,- Euro (netto) sind zwei, ab einer Angebotssumme von 50.000,- Euro (netto) sind drei Firmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Bei überwiegenden Neumaßnahmen ab einem Gegenstandswert in Höhe von 300.000 Euro (netto) sind sechs Anbieter zur Angebotsabgabe aufzufordern. Die Vergleichbarkeit der aufzufordernden Firmen ist vom Referat Kirchenmusik zu bestätigen. Die Firmenauswahl und die Anfrage der Angebote erfolgt durch die Kirchengemeinde. Nach

Eingang sämtlicher Angebote schickt die Kirchengemeinde Kopien der Angebote an das Referat Kirchenmusik. Dieses wertet die Angebote aus und gibt eine genehmigende oder versagende Stellungnahme ab. Im Falle der Versagung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Referat Kirchenmusik kann die Freigabe für die Umsetzung der Maßnahme nicht erfolgen.

- e) Von der beschränkten Angebotseinholung kann zugunsten einer ausschreibungsfreien Vergabe in Einzelfällen abgesehen werden. Mögliche Gründe ergeben sich, wenn die Leistung nach Art und Umfang, insbesondere in ihren technischen Anforderungen, vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können. Dies kann beispielsweise bei komplexen Restaurierungsarbeiten von historischen Instrumenten der Fall sein oder bei Instrumenten, deren spezifische Musikalität und Klanglichkeit eine besondere Eigenschaft der Orgel ist, die nur von einem ausgewiesenen Orgelbauer bearbeitet werden kann und soll. Hierzu bedarf es einer detaillierten Begründung durch die Kirchengemeinde und einer dokumentierten Preisprüfung.
 - f) Eine „freihändige Vergabe stellt“ einen Ausnahmefall dar und bedarf der Zustimmung durch den Leiter der Hauptabteilung 600 auf Empfehlung durch das Referat Kirchenmusik.
2. Die Abteilung Kirchengemeinden prüft mit dem Referat Kirchenmusik die Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit der Orgelbaumaßnahme insbesondere nach folgenden Kriterien:
 - a) Bei Filialkirchen ist zu prüfen, ob und ggf. für welchen Zeitraum die Kirche als Gottesdienstraum genutzt werden wird; ggf. ist hierzu eine Stellungnahme der Hauptabteilung 200 einzuholen.
 - b) Dringend notwendige Maßnahmen zur Abwendung unmittelbarer Gefährdungen, z. B.: Schimmelkontamination, Anobienbefall, Statik, deformierte Pfeifenfüße, Sturzgefahr, Elektrik, Brandgefahr, Baustaub.
 - c) Notwendige Maßnahmen zur Werterhaltung, z. B.: starke Verschmutzung (altersbedingt), Defekte der Windversorgung, mechanische Defekte am Spieltisch und den Trakturen, elektrische Fehler, Intonation, Stimmung.
 - d) Wünschenswerte Maßnahmen, die der allgemeinen Aufwertung und Optimierung dienen, z. B.: Veränderungen der Disposition, Einbau von Spielhilfen, Umintonation.
 3. Für eine gezielte Bezuschussung einer Orgelbaumaßnahme sind die Finanzkraft der Kirchengemeinde, die Notwendigkeit der Maßnahme sowie die Einhaltung der beschriebenen Verfahrensschritte ausschlaggebend. Die abschließende haushaltsrechtliche Genehmigung wird von der Abteilung Kirchengemeinden erteilt.

C. Leistungsbeschreibung

1. Die Leistungsbeschreibung muss alle für die Preisermittlung notwendigen Angaben enthalten. In der Regel sind Vorgaben zu beachten und genaue Beschreibungen sowie Materialangaben notwendig.
2. Bei Orgelneubauten sind Leistungsbeschreibung und Preisangaben wie folgt zu gliedern:
 - a) Konstruktion und Planung
 - b) technische und architektonische Gestaltung des Orgelgehäuses mit Oberflächenbehandlung

- c) Disposition, Pfeifenwerk
- d) Windladen, Windversorgung
- e) Traktur und Spieltisch
- f) Elektrik und Elektronik
- g) Pfeifenintonation und Generalstimmung
- h) bauliche Nebenleistungen des Auftragnehmers
- i) Montage- und Lieferzeit, Gewährleistung
- j) bauseitige Leistungen des Auftraggebers
- k) Kosten für Wartung und Orgelstimmungen in den ersten zwei Jahren nach Abnahme der Orgelbauleistungen
- l) Beschreibung und Kosten der Bereitstellung eines Leihinstrumentes während der Bauzeit einer neuen Orgel
- m) firmenspezifische Angaben zur Leistungsbeschreibung (Freiraum oder Anlage)

D. Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und des Orgelbauhandwerks zu erbringen. Soweit durch den Werkvertrag keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen über den Werklieferungsvertrag. Regelungen dieses Vertrages sind in den entsprechenden Punkten den Formulierungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes Deutscher Orgelbauer und entgegenstehenden allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers übergeordnet und haben somit rechtlichen Vorrang. Besondere Vereinbarungen sind als Vermerk festzuhalten.
2. Mit den Angebotspreisen sind alle Lieferungen/Leistungen abgegolten, die für eine abnahmefähige Erstellung des Werkes notwendig sind. Hierzu gehören auch alle Transport- und sonstigen Nebenkosten, wie die Kosten für die Unterkunft, Verpflegung und Fahrt der Monteure sowie das Aufräumen und die Reinigung der Montagestelle mit dem Abtransport der Montageabfälle und des Verpackungsmaterials.
3. Änderungen des Werkvertrages oder der Leistungsbeschreibung bedürfen der Schriftform und eines Beschlusses durch den Kirchenvorstand sowie der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat. Zuvor ist eine fachliche Stellungnahme durch das Referat Kirchenmusik einzuholen. Dies gilt auch dann, wenn durch die technische Entwicklung Material- oder Konstruktionsverbesserungen angebracht sein sollten.
4. Der Auftraggeber sorgt vor der Anlieferung der Orgel und Ausführung sonstiger Orgelbauarbeiten für die sachgemäße Vorbereitung des Orgelraumes und für eine ungehinderte Arbeitsmöglichkeit während der Aufstellung, Intonation und Stimmung der Orgel. Heizung und elektrischer Strom werden vom Auftraggeber für die Dauer der Orgelbauarbeiten und Intonation kostenlos zur Verfügung gestellt. Die bei Umbau-, Erweiterungs-, Reparatur- und Restaurierungsarbeiten nicht wieder verwendeten Teile verbleiben im Eigentum des Auftraggebers, soweit in der Leistungsbeschreibung keine abweichende Regelung vorgesehen wird. Werden diese Teile dem Auftragnehmer überlassen, so ist hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen.

5. Mit der Anlieferung der Orgel oder Orgelteile im Aufstellungsraum geht die Gefahrtragung nicht auf den Auftraggeber über, solange die zu erbringenden Leistungen des Auftragnehmers nicht abgenommen worden sind.
6. Werden bei Umbauten, Reparaturen und Restaurierungen Orgel oder Orgelteile in die Werkstatt des Auftragnehmers ausgelagert, so hat der Auftragnehmer ausreichend zu versichern und den Versicherungsschutz nachzuweisen.
7. Die Fertigstellung der Orgel und die Beendigung sonstiger Orgelbauarbeiten am Aufstellungsort ist dem Auftraggeber mit dem Antrag auf Abnahme schriftlich anzuzeigen. Die Parteien verständigen sich hiernach unverzüglich über den Termin der Abnahmeprüfung. Die vorläufige Inbetriebnahme zu Testzwecken und Orgelweihe stellt keine Abnahme dar.
8. Die Abnahmeprüfung findet in Gegenwart des Orgelsachverständigen des Referates Kirchenmusik und gegebenenfalls eines Vertreters der Abteilung Kirchengemeinden statt.
9. Die Anwesenheit dieser Beteiligten ist nicht erforderlich, wenn deren positive Stellungnahmen zum Abnahmetermin schriftlich vorliegen. Kommt im Prüfungstermin eine Einigung über die Abnahme nicht zustande, teilt der Auftraggeber dem Orgelbauer seine Entscheidung unverzüglich schriftlich mit.
10. Der Auftragnehmer leistet Gewähr für seine Lieferungen und Leistungen. Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren in 5 Jahren, wenn mit dem Angebot des Auftragnehmers keine längere Verjährungsfrist angeboten und vereinbart wird. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der vertraglich zu erbringenden Leistungen. Der Auftragnehmer wird die Einrede der Verjährung nicht erheben, wenn der Auftraggeber aufgetretene Mängel vor Ablauf der Gewährleistungs-/Verjährungsfrist schriftlich anzeigt und ihre Beseitigung verlangt. Mängelbeseitigungsleistungen bedürfen einer erneuten Abnahme. Mit ihrer Abnahme beginnt für diese Leistungen die Verjährungsfrist neu zu laufen.
11. Die vereinbarte Vergütung gilt als Festpreis; sie ist wie folgt zu entrichten: 30% innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung und Hinterlegung einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in Höhe der 1. Rate, 50% nach Anlieferung der Orgel am Aufstellungsort, 20% innerhalb von 10 Tagen nach Abnahme der Orgel und Vorlage einer prüffähigen Schlussrechnung.
12. Nach der Abnahme wird die Bank um den Teil aus der Bürgschaft entlassen, der 5% der Rechnungssumme übersteigt. Im Übrigen ist der Auftraggeber berechtigt, die Bürgschaftsurkunde nach der Orgelabnahme fünf Jahre lang einzubehalten, es sei denn, der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass der Auftraggeber 5% der Brutto-Rechnungssumme auf die Dauer von fünf Jahren zinslos einbehält. Die Orgelwartung wird durch einen besonderen Vertrag geregelt.
13. Für diese selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist ein bankenübliches Formblatt zu verwenden.

Muster für eine Bürgschaftsurkunde:

Die Firma ... hat mit der kath. Kirchengemeinde St. ... einen Vertrag über die Lieferung / Erweiterung / Instandsetzung / Restaurierung* einer Kirchenorgel abgeschlossen. Aufgrund der Bedingungen dieses Vertrages beansprucht die Auftraggeberin eine Sicherheit. Hierfür hat der Auftragnehmer

*) Nichtzutreffendes streichen.

eine Bürgschaft bei dem Auftraggeber zu hinterlegen. Dies vorausgeschickt, übernehmen wir hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Auftraggeberin bis zur Gesamthöhe von ... EUR und verpflichten uns, jeden Betrag bis zu dieser Gesamthöhe an die Kirchengemeinde zu zahlen, sofern der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen für die vertragsgemäße Durchführung der übertragenen Leistung und die Erfüllung der Gewährleistung nicht oder nicht vollständig nachkommt. Dies gilt auch für Forderungen aus der geleisteten Vorauszahlung in o. g. Höhe. Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß § 770, 771 BGB wird verzichtet. Die Bürgschaft ist unbefristet. Diese Bürgschaft erlischt mit der Rückgabe an den Auftragnehmer; danach können keine Ansprüche mehr gegen den Bürgen geltend gemacht werden.

....., den

14. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistungen des Orgelbauers zu den vertraglich vereinbarten Zwecken zu verwenden und an der gelieferten Orgel Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen, die der Auftraggeber mit Rücksicht auf deren Verwendung für zweckmäßig hält. Eine besondere Vergütung wird in diesen Fällen nicht geschuldet. Der Auftraggeber wird den Orgelbauer vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Werkes anhören.
15. Forderungen des Auftragnehmers aus dem Werkvertrag gegen den Auftraggeber können nicht abgetreten werden.
16. Auf die in der Diözese Münster geltenden Vorschriften über die kirchliche Haushaltswirtschaft/Vermögensverwaltung wird ausdrücklich hingewiesen.
17. Befreiungen von Einzelvorschriften können nach Artikel 5 § 9 Ziffer 3 der Geschäftsanweisung nach § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Vorstände der Kirchengemeinden und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster erteilt werden.
18. Diese Anordnung tritt ab dem 1. Februar 2022 in Kraft. Das Verwaltungsverfahren für die Ausschreibung und Vergabe von Orgelbauleistungen (KA 2016, Nr. 23 Art. 245) wird aufgehoben.

Münster, den 10. Januar 2022

Dr. Ralf Hammecke
Verwaltungsdirektor

AZ: 630

Art. 24

Aktualisierte Sitzungstermine diözesaner Gremien 2022

Freitag, 11. Februar 2022	Diözesanrat
Samstag, 12. Februar 2022	Diakonenrat
Samstag, 19. Februar 2022	Kirchensteuerrat
Donnerstag, 10. März 2022	Diözesan-Vermögensverwaltungsrat
Dienstag, 15. März 2022	Pfarrerkonferenz
Montag, 21. März und Dienstag, 22. März 2022	Priesterrat
Freitag, 1. April 2022	Diözesanrat
Dienstag, 26. April 2022	Kreisdechantenkonferenz
Dienstag, 26. April 2022	Diakonenrat
Donnerstag, 28. April 2022	Konferenz der Verbandsvorsitzenden und Leitungen der Zentralrendanturen
Donnerstag, 28. April 2022	Diözesan-Vermögensverwaltungsrat
Samstag, 7. Mai 2022	Kirchensteuerrat
Donnerstag, 2. Juni 2022	Diözesan-Vermögensverwaltungsrat
Freitag, 10. Juni 2022	Diözesanrat
Donnerstag, 11. August 2022	Diözesan-Vermögensverwaltungsrat
Freitag, 2. September 2022	Gemeinsame Sitzung Diözesanrat und Kirchensteuerrat
Freitag, 2. September 2022	Kirchensteuerrat
Montag, 5. September und Dienstag, 6. September 2022	Gemeinsame Konferenz aller Räte
Mittwoch, 14. September 2022	Pfarrerkonferenz
Mittwoch, 14. September 2022	Diözesan-Vermögensverwaltungsrat
Samstag, 17. September 2022	Kirchensteuerrat
Samstag, 1. Oktober 2022	Diakonenrat
Dienstag, 25. Oktober 2022	Kreisdechantenkonferenz
Donnerstag, 27. Oktober 2022	Konferenz der Verbandsvorsitzenden und Leitungen der Zentralrendanturen
Donnerstag, 27. Oktober 2022	Diözesan-Vermögensverwaltungsrat
Montag, 14. November 2022	Rat der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten
Freitag, 18. November 2022	Diözesanrat
Samstag, 26. November 2022	Kirchensteuerrat
Montag, 28. November 2022	Priesterrat
Montag, 5. Dezember 2022	Diözesan-Vermögensverwaltungsrat

Art. 25 **Bekanntmachung des Wahlvorstandes zum Ergebnis der Wahl der Vertreter der Dienstnehmer in der Zentralen Kommission der Zentral-KODA für die Region Nordrhein-Westfalen**

Bei der Wahl der Vertreter der Dienstnehmer in der Zentralen Kommission der Zentral-KODA für die Region Nordrhein-Westfalen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 und 4 Zentral-KODA-Ordnung in Verbindung mit der Zentral-KODA-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen mittels Videokonferenz und Briefwahl zwischen dem 8. und dem 22. Dezember 2021 wurden folgende Personen gewählt:

- Frau Elena Krisp (Regional-KODA Nordrhein-Westfalen)
- Herr Franz-Josef Plesker (Regional-KODA Nordrhein-Westfalen)
- Herr Dr. Georg Souvignier (Regional-KODA Nordrhein-Westfalen).

Ersatzmitglieder sind der Reihenfolge nach:

- Frau Michaela Becks (Regional-KODA Nordrhein-Westfalen)
- Herr Matthias Bussen (KODA der Akademie Klausenhof gGmbH [Hamminkeln]).

Der Wahlvorstand:

Margret Nowak

Peter Janßen

AZ: 610

Art. 26

Veröffentlichung freier Stellen für Pfarrer und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Pastoral zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe.

Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Karl Render:
Tel. 0251 495-1300, E-Mail: render@bistum-muenster.de
- Matthias Mamot:
Tel. 0251 495-1302, E-Mail: mamot@bistum-muenster.de
- Dr. Markus Wonka:
Tel. 04441 872-280, E-Mail: markus.wonka@bmo-vechta.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pfarrer

		Auskünfte erteilt
Kategorial	St. Antonius Recklinghausen Elisabeth Krankenhaus Recklinghausen <i>Leitender Pfarrer: Aloys Wiggeringloh</i>	Karl Render

Stellen für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

		Auskünfte erteilt
Kategorial	St. Antonius Recklinghausen Elisabeth Krankenhaus Recklinghausen <i>Leitender Pfarrer: Aloys Wiggeringloh</i>	Karl Render

AZ: 500

Art. 27

Personalveränderungen

B a g e r t, Stefan, wurde zum 1. Januar 2022 weiterhin die Stelle als Pastoralreferent (40 %) in St. Pankratius in Ahlen und als Schulseelsorger (40 %) im St. Michel Gymnasium in Ahlen und als Supervisor (20 %) im Bistum Münster übertragen.

B a u m a n n s, Monika, gewähltes Mitglied aus dem Kirchenvorstand, wurde gemäß Artikel 4.2.3 zum 16. Januar 2022 zum stimmberechtigten Mitglied des Leitungsteam der Pfarrei St. Willibrord Kleve ernannt und zur gemeinschaftlichen Leitung beauftragt.

B ö s i n g, André, wurde zum 8. Januar 2022 befristet bis zum 7. Januar 2023 die Stelle als Pastoralreferent (56,92 %) und als Supervisor (20 %) im Bistum Münster übertragen.

F r a n c i s, Suneesh, Kaplan, wurde zum 12. Januar 2022 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Straelen St. Peter und Paul ernannt.

H u m b e r g, Sarah Maria, wurde zum 8. Dezember 2021 befristet bis zum 7. Dezember 2023 weiterhin die Stelle als Pastoralreferentin (50 %) in der Kath. Kirchengemeinde St. Agatha in Dorsten übertragen.

L e n f e r s, Peter, Pfarrer in Warendorf St. Laurentius, wurde zum 15. Dezember 2021 bis zum 14. Dezember 2027 weiterhin zum Kreisdechanten für das Kreisdekanat Warendorf ernannt.

M u s e l e r, Regina, wurde zum 1. April 2022 die Stelle als Pastoralreferentin (100 %) im EVK in Münster – Alexianer Johannistift übertragen.

P e t e r s, Dr. Philip, Pfarrer, wurde in Übereinstimmung mit dem vom Bischof unterzeichneten Statut für das Leitungssystem in der Katholischen Pfarrei St. Willibrord in Kleve gemäß Canon 517§2 CIC zum moderierenden Priester für die Pfarrei St. Willibrord Kleve ernannt. Er wurde zum 16. Januar 2022 zum stimmberechtigten Mitglied des Leitungsteams der Pfarrei St. Willibrord Kleve ernannt und zur gemeinschaftlichen Leitung beauftragt.

P o e t s c h k i, Hedwig, wurde zum 15. Februar 2022 die Stelle als Pastoralreferentin (100 %) in der Kath. Kirchengemeinde St. Ulrich in Alpen übertragen.

R ö b e l, Dr. Marc, wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2021 von seiner Aufgabe als Geistlicher Direktor der Katholischen Akademie Stapelfeld entpflichtet. Davon unberührt bleibt seine Ernennung zum Rektor der Hauskapelle in der Katholischen Akademie Stapelfeld.

R ö b e l, Dr. Marc, wurde mit Wirkung zum 10. Dezember 2021 unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben gemäß can. 556 ff CIC zum Kirchenrektor der Hauskapelle im St. Antoniushaus in Vechta ernannt.

R ö s n e r, Andreas, Dechant, wurde die vorübergehende Verwaltung der Pfarrstelle Harsewinkel St. Lucia zum 1. Januar 2022 übertragen.

R o s e n b e r g, Reiner, gewähltes Mitglied aus dem Pfarreirat, wurde gemäß Artikel 4.2.3 zum 16. Januar 2022 zum stimmberechtigten Mitglied des Leitungsteam der Pfarrei St. Willibrord Kleve ernannt und zur gemeinschaftlichen Leitung beauftragt.

U n k r i g, Sonja, gewähltes Mitglied aus dem Kirchenvorstand, wurde gemäß Artikel 4.2.3 zum 16. Januar 2022 zum stimmberechtigten Mitglied des Leitungsteam der Pfarrei St. Willibrord Kleve ernannt und zur gemeinschaftlichen Leitung beauftragt.

V a n A p p e l d o r n, Brigitte, gewähltes Mitglied aus dem Pfarreirat, wurde gemäß Artikel 4.2.3 zum 16. Januar 2022 zum stimmberechtigten Mitglied des Leitungsteam der Pfarrei St. Willibrord Kleve ernannt und zur gemeinschaftlichen Leitung beauftragt.

V e n h o f e n, Klaus, Diakon und gewähltes Mitglied des aktiven Seelsorgeteams, wurde gemäß Artikel 4.2.3 zum 16. Januar 2022 zum stimmberechtigten Mitglied des Leitungsteam der Pfarrei St. Willibrord Kleve ernannt und zur gemeinschaftlichen Leitung beauftragt.

W i n k e l s, Christel, Pastoralreferentin und Leiterin des Seelsorgeteams, wurde gemäß Artikel 4.2.3 zum 16. Januar 2022 zum stimmberechtigten Mitglied des Leitungsteam der Pfarrei St. Willibrord Kleve ernannt und zur gemeinschaftlichen Leitung beauftragt.

W i t t e, Caroline, wurde zum 23. Januar 2022 befristet bis zum 31. Januar 2023 weiterhin die Stelle als Pastoralreferentin (50 %) in der Kath. Kirchengemeinde Seliger Niels Stensen in Lengerich übertragen.

Es wurde emeritiert:

K a p p e n s t i e l, Hermann, Pfarrer, wurde von seinen Aufgaben als Subsidiar in Havixbeck St. Georg, Rektor der Hauskapelle Stift Tilbeck sowie als Exerzitienseelsorger des Bistums Münster entpflichtet. Pfarrer Kappenstiel wird entsprechend seinen Möglichkeiten weiterhin in den bisherigen Feldern der Seelsorge aktiv sein. Mit Wirkung vom 01.01.2022 wurde ihm der Status parochus emeritus verliehen.

Es trat in den Ruhestand:

L a c h n e r, Dr. Gabriele, Pastoralreferentin im Bischöflich Münsterschen Offizialat in Vechta befindet seit dem 1. Januar 2022 im Ruhestand.

AZ: 500

Art. 28

Unsere Toten

B a r i n g h o r s t, Hubert, Diakon em., geboren am 22. Februar 1936 in Lavesum. Am 13. Oktober 1984 empfing er im Hohen Dom zu Münster die Diakonenweihe und wurde als Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Pfarrgemeinde St. Paul in Recklinghausen eingesetzt. Mit Wirkung vom 3. Dezember 2002 wurde er zur Mitarbeit in der Seelsorgeeinheit St. Paul Recklinghausen und St. Franziskus von Assisi Recklinghausen (Stuckenbusch) beauftragt. Nach Zusammenlegung der Gemeinden der Seelsorgeeinheit Recklinghausen, Recklinghausen (Hochlar) und Recklinghausen (Stuckenbusch) war er in der neu errichteten Kirchengemeinde Recklinghausen St. Katharina von Siena tätig. Zum 1. März 2011 wurde Diakon Baringhorst emeritiert. Er verstarb am Samstag, den 8. Januar 2022 im Alter von 85 Jahren.

G o e k e, Otto, Pfarrer em., geboren am 21. März 1938 in Hopsten. Zum Priester geweiht am 29. Juni 1966 in Münster. Nach der Priesterweihe war er zunächst als Kaplan in Hamm (Bockum-Hövel) Christus König tätig und wechselten danach als Vikar nach Hamm (Bockum-Hövel) St. Stephanus. Von 1969 bis 1975 war er Kaplan in Haltern am See St. Laurentius bevor er 1975 als Vikar nach Waltrop St. Peter ging. 1976 übernahm er zusätzlich die Aufgabe als Diözesankaplan der Wölflingsstufe der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg im Bistum Münster. Im Jahr 1979 erfolgte die Ernennung zum Pfarrer in Emsdetten St. Marien. Ab 1981 übernahm er die Leitung des Pfarrverbandes Emsdetten. Als Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer wechselte er im Jahr 2004 nach St. Amandus und St. Marien in der Seelsorgeeinheit Datteln und Datteln (Ahsen). Im Jahr 2006 erfolgte ein Wechsel als Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer nach Haltern am See St. Sixtus, St. Laurentius und St. Marien, Haltern am See (Lavesum) St. Antonius, Haltern am See (Lippamsdorf) St. Lambertus, Haltern am See (Sythen) St. Joseph. Seit 2011 war er als Priester im Gemeindedienst mit dem Titel Pfarrer in der neu zusammengelegten Gemeinde Haltern am See St. Sixtus tätig. Nach seiner Emeritierung im Jahr 2012 blieb er in Haltern am See St. Sixtus. Er verstarb am Samstag, den 1. Januar 2022 im Alter von 83 Jahren in Haltern am See.

H e l m s o r i g, Adalbert, Pfarrer em., geboren am 14. Mai 1935 in Münster. Zum Priester geweiht am 2. Februar 1962 in Münster. Nach der Priesterweihe übernahm er zunächst eine Vertretungsstelle in Ennigerloh St. Jakobus bevor er als Kaplan nach Dülmen Heilig Kreuz ging. Im Jahr 1964 war er Religionslehrer an der Bergberufsschule des Vereins des Bergwerkes am linken Niederrhein und Subsidiar in Rheinkamp (Meerbeck) St. Barbara. 1965 ging er als Vikar nach Ostbevern St. Ambrosius und wurde im Jahr 1973 zum Pfarrer in Drensteinfurt (Rinkerode) St. Pankratius ernannt. 1976 wurde er Definitior im Dekanat Ahlen bevor er mit seiner Emeritierung im Jahr 2001 nach Eslohe ins Sauerland ging. Die letzten drei Jahre verbrachte er wieder in Münster. Er verstarb am Mittwoch, den 2. Januar 2022 im Alter von 86 Jahren in Münster.

H o n s e l, Agnes, Pastoralreferentin i. R., geboren am 2. März 1934 in Raesfeld. Vom 15. März 1960 bis zum 20. März 1961 war Frau Honsel als Seelsorgehilfe-Praktikantin in Stromberg tätig. Bis zum 31. März 1962 war sie Schülerin des Seminars für Seelsorgehilfe in Münster. Anschließend erfolgte ihre Anstellung in Kapelle. Zum 1. August 1971 nahm sie die Stelle in Liesborn St. Cosmas und Damian an. Sie war von 1974 bis 1976 im Supervisorenkurs und lies sich als Supervisorin ausbilden. Zum 15. August 1971 wurde sie in den Pfarrverband Marl-West, Basisgemeinde St. Michael versetzt. Ab 1978 baute sie die Telefonseelsorge in Recklinghausen mit auf. Ab dem 1. Juni 1985 war Frau Honsel als Pastoralreferentin in Recklinghausen – Essel HI. Geist eingesetzt, bis sie am 29.02.1996 in Rente ging. Sie verstarb am Freitag, den 31. Dezember 2021 im Alter von 87 Jahren.

M a y h a u s, Joseph, Pfarrer em., geboren am 14. April 1932 in Bürgermoor in Oldenburg/Garrel. Zum Priester geweiht am 2. Februar 1960 in Münster. Nach der Priesterweihe übernahm er zunächst eine Stelle als Kaplan in Lemwerder Heilig Geist und war dann in den kommenden zwei Jahren als Kaplan in den Gemeinden in Varel St. Bonifatius, Garrel St. Peter und Paul sowie Osterfeine St. Mariä Himmelfahrt tätig, bis er 1962 als Kaplan nach Vechta in die Propsteikirche St. Georg wechselte. Vier Jahre später wurde er 1966 als Pfarrrrektor in Wilhelmshaven-Voslapp Stella Maris eingesetzt. 1972 wurde ihm die Pfarrstelle in Bakum-Vestrup St. Vitus übertragen. 1987 übernahm er hier zusätzlich die Pfarrverwaltung in Bakum-Carum St. Johannes Evangelist und 1994 auch die Pfarrverwaltung in Bakum-Lüsche St. Joseph. Beide Pfarrverwaltungen beendete er auf seinen Wunsch hin im Jahr 2001. Zum 1. Mai 2005 entpflichtete ihn der Bischof aus gesundheitlichen Gründen von seinen Aufgaben und verlieh ihm den Titel „parochus emeritus“. Nach seiner Emeritierung zog Pfarrer Joseph Mayhaus in die St. Johannes Baptist-Gemeinde in Bakum und half dort weiterhin nach Kräften und solange es die Gesundheit zuließ in der Seelsorge mit. Auf Grund seiner schweren Erkrankung verbrachte er die letzten Lebensjahre im St. Pius-Stift in Cloppenburg. Er verstarb am Dienstag, 28. Dezember 2021 im Alter von 89 Jahren in Cloppenburg.

M i c h e l b r i n k, Theodor, Propst em., geboren am 10. Mai 1938 in Wesel-Bislich. Zum Priester geweiht am 6. Juni 1976 in Münster. Nach der Priesterweihe war er zunächst zur Aushilfe in Recklinghausen-Süd St. Joseph und Selm (Bork) St. Stephanus tätig. Im gleichen Jahr war er Kaplan in Haltern am See St. Laurentius. Im Jahr 1980 wechselte er als Kaplan nach Dorsten St. Agatha. 1986 übernahm er die Stelle als Pfarrer in Rheinberg St. Peter. Zum Pfarrer und Propst in Kleve St. Mariä Himmelfahrt wurde er im Jahr 1994 ernannt. Es erfolgte die Ernennung zum Kreisdechanten im Kreisdekanat Kleve. Im Jahr 2002 wurde er zum Dechanten für das Dekanat Kleve ernannt und im Jahr 2006 erneut zum Kreisdechanten für das Kreisdekanat Kleve. Mit seiner Emeritierung wechselte er nach Kevelaer Basilika St. Marien. Er verstarb am Mittwoch, den 15. Dezember 2021 im Alter von 83 Jahren in Wesel.

W i e c k – E l b e r s, Anne, Pastoralreferentin i. R., geboren am 4. September 1953 in Beteler. Vom 2. Februar bis zum 9. April 1976 begann sie mit einem Praktikum in der Pfarrgemeinde St. Walburga in Werl. Ab dem 1. Oktober 1977 war sie als Pastoralreferentin im Pfarrverband Hamminkeln-Schermbeck tätig. Zum 1. November 1982 wechselte sie als Pastoralreferentin in die Pfarrgemeinde St. Agatha in Münster-Angelmodde. Ab dem 1. November 1990 nahm Frau Wieck-Elbers ergänzend das Studium der Katholischen Theologie auf. Sie war weiterhin mit halben Beschäftigungsumfang in St. Agatha in Münster-Angelmodde tätig. In der Pfarrgemeinde St. Pantaleon in Münster-Roxel wurde ihr zum 1. August 1991 die Stelle als Pastoralreferentin übertragen. Zum 1. Februar 2004 wurde Frau Anne Wieck-Elbers als Pastoralreferentin zur Aushilfe in der Seelsorgeeinheit Rosendahl (Darfeld), Rosendahl (Holtwick) und Rosendahl (Osterwick) eingesetzt. Anschließend wechselte sie zum 1. August 2005 in die Seelsorgeeinheit Beckum (Neubeckum) St. Josef und Beckum (Vellern). Seit 2007 war sie zudem im Begräbnisdienst tätig. Am 15. Juni 2013 wechselte sie in die Kirchengemeinde Münster (Coerde) St. Franziskus. Sie beendete ihren Dienst mit der Freizeitphase des Altersteilzeitmodells am 30. April 2019. Sie verstarb am Dienstag, den 4. Januar 2022 im Alter von 68 Jahren.

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Officialates in Vechta

Art. 29 **Beschluss der Regionalkommission Nord am 22. November 2021**

Die Regionalkommission Nord beschließt:

I. Übernahme der ab dem 1. August 2021 beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 7. Oktober 2021 zu den Änderungen in der Anlage 7 zu den AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Nord festgesetzt werden. Dies schließt die Zeitpunkte, die in der Übergangsregelung, Teil III des Beschlusses vom 07. Oktober 2021, beschlossen wurden, ein.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

Osnabrück, 22. November 2021

gez. Werner Negwer
Vorsitzender der Regionalkommission Nord

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die Übernahme der ab dem 1. August 2021 beschlossenen mittleren Werte der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 7. Oktober 2021 zu den Änderungen in Anlage 7 zu den AVR für den Bereich der Regionalkommission Nord im Rahmen der Neuregelung der Ausbildungsverhältnisse in der Caritas.

Den vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 07.10.2021, beschlossen in der Sitzung am 22.11.2021, setze ich hiermit in Kraft.

49377 Vechta, 04.01.2022

† Wilfried Theising
Bischöflicher Official und Weihbischof

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Bischöfliches Generalvikariat
- Amtsblatt -
Domplatz 27
48143 Münster